

Satzung des Kunstvereins Nordkanal e.V.

Geänderte Satzung (Stand März 2015)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Kunstverein Nordkanal“. Der Verein hat seinen Sitz in Kaarst.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst am Nordkanal sowie die Förderung von Kunst im öffentlichen Raum im Kaarster Stadtgebiet.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und ist nicht auf das Erzielen von Gewinnen ausgerichtet.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitglieder verpflichten sich, nach Kräften den Verein bei der Erfüllung seines Zwecks zu unterstützen.
- (2) Der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme nach freiem Ermessen entscheidet.
- (3) Der Austritt kann nur für den Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen und Ziele des Vereins verletzt hat. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.

§ 5 Mitgliedsbeitrag und Spenden

- (1) Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Verein finanziert sich darüber hinaus aus Spenden.
- (2) Spenden und andere Zuwendungen, auch durch Nichtmitglieder, sind erwünscht.
- (3) Soweit Kosten für Maßnahmen oder Aktionen den zum Zeitpunkt der Aktion vorhandenen Kassenbestand überschreiten, beschließt die Mitgliederversammlung über die Durchführung und Kostendeckung der geplanten Maßnahme.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten und zweiten Stellvertretenden Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist nur gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (5) Für Verbindlichkeiten, die aus rechtsgeschäftlichen Erklärungen des Vorstands im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung für den Verein stammen, haftet ausschließlich das Vermögen des Vereins.

§ 7 Mitgliederversammlungen

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand verlangt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmberechtigt sind ausschließlich die anwesenden Mitglieder.
- (3) Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Viertel, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; über den Ausschluss eines Mitglieds gem. § 4 Abs. 4 wird auf Antrag eines erschienenen Mitglieds schriftlich abgestimmt.

(5) Über den Verlauf der Mitgliedsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet wird.

(6) Der Vorstand kann zur Mitgliederversammlung Gäste einladen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt im Besonderen die

- sachliche Arbeit zur Erfüllung des Vereinszwecks,
- Anhörung des Jahres- und Kassenberichts,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl der Vorstandsmitglieder,
- Wahl zweier Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
- Änderung der Satzung,
- Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Einberufung und Ablauf von Mitgliederversammlungen

(1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ersten oder zweiten Stellvertretenden Vorsitzenden per E-Mail oder Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(2) Die Einberufungsfrist darf zwei Wochen nur unterschreiten, wenn eine kurzfristigere Einberufung aufgrund aktueller Ereignisse notwendig ist.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

(4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses im Versammlungsprotokoll (§ 7 Abs. 5) festzuhalten.

§ 10 Kassenwesen

Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand. Die Kassengeschäfte werden von einem Vorstandsmitglied oder einem vom Vorstand beauftragten Kassenwart geführt, der am Ende des Geschäftsjahres, nach Kontrolle durch die Kassenprüfer, der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vorlegt.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann mit neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Absicht, den Verein aufzulösen, muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Die Mitgliederversammlung beschließt zusammen mit dem Beschluss über die Auflösung des Vereins, dass das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Organisation zukommen soll.

Kaarst, den 04.03.2015